

ANLEITUNG für das Antwort-Schreiben I zu DSGVO

Bitte Punkt für Punkt erst durchlesen, dann auswählen, ausfüllen und abschicken.

- 1) Es gibt 2 Briefvorlagen, bitte den auf die entsprechend passende Situation auswählen und runterladen
 - ⇒ **Brief 1** siehe Seite 2 und 3 «Auf mein Schreiben habe ich lediglich die beigefügte Auskunft erhalten, die meinen Auskunftsansprüchen nicht genügt»
 - ⇒ **Brief 2** siehe Seite 4 und 5 «Auf mein Schreiben habe ich bisher keine Antwort erhalten»
- 2) Der ausgewählte Brief ist unvollständig und muss ergänzt werden, lese ihn erst einmal durch.
- 3) Es gibt optionale Passagen, die sind markiert und mit individuelle Daten auszufüllen.
- 4) Die Adresse geht je nach Wohnsitz an die jeweilige LANDESbehörde, bitte in der Auflistung «Aufsichtsbehörden im Datenschutz» entnehmen.
- 5) Füge bitte alle deine Schreiben an den „Beitragsservice“ und eventuelle Antworten der „GEZ“ als Anlage(n) hinzu. Markiere sie als Anlage(n) 1, 2, 3...
- 6) Jetzt nur noch unterschreiben, abschicken und gespannt sein, was passiert.

Adresse der Aufsichtsbehörden im Datenschutz

- **Baden-Württemberg:** [Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg](#),
- **Bayern (öffentlicher Bereich):** [Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz](#)
- **Berlin:** [Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit](#)
- **Brandenburg:** [Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht](#)
- **Bremen:** [Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit](#), Dr. Imke Sommer
- **Hamburg:** [Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit](#),
- **Hessen:** [Der Hessische Datenschutzbeauftragte](#)
- **Mecklenburg-Vorpommern:** [Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern](#)
- **Niedersachsen:** [Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen](#)
- **Nordrhein-Westfalen:** [Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen](#)
- **Rheinland-Pfalz:** [Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz](#)
- **Saarland:** [Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit](#)
- **Sachsen:** [Der Sächsische Datenschutzbeauftragte](#)
- **Sachsen-Anhalt:** [Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt](#),
- **Schleswig-Holstein:** [Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein](#),
- **Thüringen:** [Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit \(TLfDI\)](#),
- **Oberste Bundesbehörde:** [Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit \(BfDI\)](#)

Name:
Straße:
PLZ/Ort:

Datenschutzbeauftragten

E-Mail:

— Hier deine und die Adresse des zuständigen Datenschutzbeauftragten eintragen (Absender/Empfänger).

Mangelhafte Auskunft des „Beitragservice“ auf mein Anfrage nach DSGVO?

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor ich möglicherweise das zuständige Verwaltungsgericht anrufe, wende ich mich an Sie als zuständige Aufsichtsbehörde. Ich lebe in _____ und zahle regelmäßig sog. „Rundfunkgebühren“ an die „Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio“.

Die für mich zuständige Landesrundfunkanstalt wird über Rundfunkgebühren finanziert, die von der früher „Gebühreneinzugszentrale“ (GEZ) genannten und heute als „Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ auftretenden Institution eingezogen werden. Bei dieser „Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ handelt es sich jedoch nicht um eine juristische Person, verantwortlich sind die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten.

Ich habe mit Schreiben vom (Datum) _____ die „Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ aufgefordert, mir mitzuteilen, welche Daten diese in Bezug auf meine Person gespeichert hat und mir Auskunft darüber zu erteilen, welche Verarbeitungszwecke, welche Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wer die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, sind, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, des Rechts auf Berichtigung oder Löschung der betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung, das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde, ferner Auskunft über die Herkunft der Daten, das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Auf mein Schreiben habe ich lediglich die beigelegte Auskunft erhalten, die meinen Auskunftsansprüchen nicht genügt.

Eine verwaltungsgerichtliche Klage könnte ich selbst führen, § 67 Abs. 1 VwGO, sehe aber zunächst noch davon ab, da ich mir Abhilfe durch Ihre Einschaltung erhoffe.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DS-GVO steht mir ein umfassender Anspruch auf Auskunft über verarbeitete und mich betreffende personenbezogene Daten sowie weitere Informationen zu. Die Information muss u.a. auch die Verarbeitungszwecke, die Empfänger von Daten und die geplante Dauer der Speicherung enthalten, § 15 Abs. 1 lit a. bis h. DSGVO.

Gemäß Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO sind „personenbezogene Daten“ in diesem Sinne alle Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Eine „Verarbeitung von Daten“ stellt gemäß Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten dar. Insofern besteht ein umfassendes Auskunftsrecht bezogen auf die gespeicherten bzw. verarbeiteten personenbezogenen Daten. Dies beinhaltet Daten wie Namen oder Geburtsdatum genauso wie jegliche Merkmale, die die Identifizierbarkeit einer Person ermöglichen können, z.B. Gesundheitsdaten, Kontonummer usw. Die zuständige Landesrundfunkanstalt ist verpflichtet, mir diese Auskünfte unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats zu erteilen, Art. 12 Abs. 3 DSGVO. Wenn – ausnahmsweise – keine fristgerechte Auskunft möglich ist, hat der Auskunftspflichtige zumindest innerhalb der genannten Frist von einem Monat den Grund der Verzögerung sowie die Frist, binnen derer die Auskunft erteilt werden wird, mitzuteilen, Art. 12 Abs. 4 DSGVO.

Ich finde es empörend, wie ich als Gebührenzahler hier mit einem pauschalen Formschreiben abgespeist werden soll. Einerseits wurde die DSGVO als wichtiger Meilenstein für den Datenschutz verabschiedet. Andererseits glauben offenbar große Institutionen wie die hier betroffene, sich mit lapidaren Vordrucken ihren gesetzlichen Verpflichtungen entziehen zu können. Dies ist meines Erachtens besonders relevant, weil dies in einer sehr großen Zahl von Fällen ähnlich gehandhabt wird.

Ich darf Sie bitten, mir den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen und mir eine Vorgangsnummer mitzuteilen, zu der ich gegebenenfalls Nachfragen an Sie richten kann. Über das Ergebnis ihrer Überlegungen und etwaiger Sanktionen informieren Sie mich bitte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Datum, Unterschrift

Anlage(n):

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____

Name:
Straße:
PLZ/Ort:

Datenschutzbeauftragten

E-Mail:

— Hier deine und die Adresse des zuständigen Datenschutzbeauftragten eintragen (Absender/Empfänger).

Mangelhafte Auskunft des „Beitragsservice“ auf mein Anfrage nach DSGVO?

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor ich möglicherweise das zuständige Verwaltungsgericht anrufe, wende ich mich an Sie als zuständige Aufsichtsbehörde. Ich lebe in _____ und zahle regelmäßig sog. „Rundfunkgebühren“ an die „Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio“.

Die für mich zuständige Landesrundfunkanstalt wird über Rundfunkgebühren finanziert, die von der früher „Gebühreneinzugszentrale“ (GEZ) genannten und heute als „Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ auftretenden Institution eingezogen werden. Bei dieser „Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ handelt es sich jedoch nicht um eine juristische Person, verantwortlich sind die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten.

Ich habe mit Schreiben vom (Datum) _____ die „Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ aufgefordert, mir mitzuteilen, welche Daten diese in Bezug auf meine Person gespeichert hat und mir Auskunft darüber zu erteilen, welche Verarbeitungszwecke, welche Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wer die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, sind, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, des Rechts auf Berichtigung oder Löschung der betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung, das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde, ferner Auskunft über die Herkunft der Daten, das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Auf mein Schreiben habe ich bisher keine Antwort erhalten.

Eine verwaltungsgerichtliche Klage könnte ich selbst führen, § 67 Abs. 1 VwGO, sehe aber zunächst noch davon ab, da ich mir Abhilfe durch Ihre Einschaltung erhoffe.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DS-GVO steht mir ein umfassender Anspruch auf Auskunft über verarbeitete und mich betreffende personenbezogene Daten sowie weitere Informationen zu.

Die Information muss u.a. auch die Verarbeitungszwecke, die Empfänger von Daten und die geplante Dauer der Speicherung enthalten, § 15 Abs. 1 lit a. bis h. DSGVO. Gemäß Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO sind „personenbezogene Daten“ in diesem Sinne alle Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Eine „Verarbeitung von Daten“ stellt gemäß Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten dar. Insofern besteht ein umfassendes Auskunftsrecht bezogen auf die gespeicherten bzw. verarbeiteten personenbezogenen Daten. Dies beinhaltet Daten wie Namen oder Geburtsdatum genauso wie jegliche Merkmale, die die Identifizierbarkeit einer Person ermöglichen können, z.B. Gesundheitsdaten, Kontonummer usw. Die zuständige Landesrundfunkanstalt ist verpflichtet, mir diese Auskünfte unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats zu erteilen, Art. 12 Abs. 3 DSGVO. Wenn – ausnahmsweise – keine fristgerechte Auskunft möglich ist, hat der Auskunftspflichtige zumindest innerhalb der genannten Frist von einem Monat den Grund der Verzögerung sowie die Frist, binnen derer die Auskunft erteilt werden wird, mitzuteilen, Art. 12 Abs. 4 DSGVO.

Ich finde es empörend, wie ich als Gebührenzahler hier mit einem pauschalen Formschreiben abgespeist werden soll. Einerseits wurde die DSGVO als wichtiger Meilenstein für den Datenschutz verabschiedet. Andererseits glauben offenbar große Institutionen wie die hier betroffene, sich mit lapidaren Vordrucken ihren gesetzlichen Verpflichtungen entziehen zu können. Dies ist meines Erachtens besonders relevant, weil dies in einer sehr großen Zahl von Fällen ähnlich gehandhabt wird.

Ich darf Sie bitten, mir den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen und mir eine Vorgangsnummer mitzuteilen, zu der ich gegebenenfalls Nachfragen an Sie richten kann. Über das Ergebnis ihrer Überlegungen und etwaiger Sanktionen informieren Sie mich bitte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Datum, Unterschrift

HALLO
MEINUNG

